

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 28.

Jahrgang 1906.

Inhalt: Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Düsseldorf 317, Stück 37 des Reichsgesetzblatts, Stück 30 der Gesetzsammlung 317, Änderungen der Postordnung 317/318, Pontonierübung auf dem Rhein 318, Provinzialratsmitglieder 318, Straßenbahn der Stadt Düsseldorf 318/319, Namensänderungen 319/320, Verlorene Wandergewerbefcheine 319, 320, Zwangsinnung 319, Öffentliche Belobigung 319, Hauskollekte 320, Valante Beschautierarztstelle Duisburg-Ruhrort 320, Betriebsvorschriften für Kleinbahn Belbert-Heiligenhaus-Höfel 320, Änderung zur Prüfungsvoorschrift für den Staatsdienst im Baufache 320, Auslösung von Staatsschuldverschreibungen 320/321, Stempelabgaben für Frachtkunden zc. 321, Kursus an der Maschinenbauschule in Dortmund 321, Obstbaukursus in Geisenheim 321, Enteignungen 322, Schießübungen auf der Jade 323, Personalien 323/324.

807. 921. Auf den Bericht vom 13. Juni d. Js., dessen Anlage zurückfolgt, will Ich der Stadt Düsseldorf auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Sammlung S. 221) hiermit das Recht verleihen, das zur Erweiterung des Oberbiller Friedhofs und des städtischen Volksgartens erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben.

Erghaven, an Bord N. J. „Meteor“, den 19. Juni 1906.
Wilhelm R.

ggez. Studt. v. Bethmann-Hollweg.

An die Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Innern.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

808. 885. Das zu Berlin am 28. Juni 1906 ausgegebene 37. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3260. Verordnung über das Telegraphenwesen in den deutschen Schutzgebieten ausschließlich Kiautschou. Vom 15. Juni 1906.

Nr. 3261. Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb des Zollgrenzbezirkes des Hauptzollamts Friedrichshafen. Vom 22. Juni 1906.

Inhalt der Gesetzsammlung.

809. 900. Das zu Berlin am 6. Juli 1906 ausgegebene 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10728. Gesetz, betreffend die Abänderung des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungsteuergesetzes. Vom 19. Juni 1906.

Nr. 10729. Bekanntmachung der Texte des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungsteuergesetzes. Vom 19. Juni 1906.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

810. 913. Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juli 1906.

die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1. Im § 3 „Außenseite“ erhält der zweite Satz des Abs. I (Änderung vom 8. April 1901) folgenden Wortlaut:

Diese sämtlichen Angaben können, außer bei Briefen mit Wertangabe (§ 14) und bei Postanweisungen (§ 20), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.

2. Die Angabe „mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§ 37)“ ist an folgenden Stellen zu streichen:

im § 7 „Postkarten“	im Abs. VI,
„ § 8 „Drucksachen“	„ „ XII,
„ § 9 „Geschäftspapiere“	„ „ IV,
„ § 10 „Warenproben“	„ „ IX,
„ § 11 „Zusammenpacken von Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben“	im Abs. II.

3. Im § 8 „Drucksachen“ ist im Abs. XVII zu setzen statt „ $\frac{1}{4}$ Pf.“: $\frac{1}{2}$ Pf.

4. Im § 9 „Geschäftspapiere“ ist unter VI als erster Satz nachzutragen:

Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Geschäftspapiere dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein.

5. a) Statt der Überschrift des § 37 „Gebühren für Postsendungen im Orts- und Nachbarortsverkehr“ ist zu setzen:

Gebühren für Briefe im Orts- und Nachbarortsverkehr.

b) Der Abs. I dieses § (37) erhält nachstehende Fassung:

Für Ortsbriefe (an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) werden erhoben:

im Frankierungsfalle 5 Pf.,
im Nichtfrankierungsfalle 10 Pf.

c) Im Abs. III desselben § (37) ist in der ersten Zeile das Wort „Postsendungen“ durch „Briefe“ zu ersetzen.

d) Der Abs. IV desselben § (37) erhält folgenden Wortlaut:

Bei unzureichend frankierten Briefen wird die Gebühr für unfrankierte Briefe abzüglich des Betrags der verwendeten Postwertzeichen berechnet.

6. Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß“ erhält der letzte Satz des Abs. XIII (Änderung vom 8. April 1901) folgenden Wortlaut:

Ist ein Testamentsvollstrecker, ein Nachlasspfleger oder Nachlassverwalter ernannt worden, so sind die Sendungen an diesen auszuhändigen.

7. a) Im § 44 „Nachsendung der Postsendungen“ ist im Abs. I der letzte Satz (Änderung vom 12. Dezember 1901) zu streichen.

b) In demselben § (44) ist in dem letzten Satze des Abs. IV das Wort „Briefsendungen“ durch „Briefe“ zu ersetzen.

8. Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabort“ ist in dem letzten Satze des Abs. I das Wort „Briefsendungen“ durch „Briefe“ zu ersetzen.

9. Im § 48 „Nachlieferung von Zeitungen“ sind im zweiten Satze die Worte „ihnen fehlender“ zu streichen.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Juli in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1906.

Der Reichskanzler. J. B.: Kraetke.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

811. 899. Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt.

Die Schifffahrttreibenden werden hierdurch benachrichtigt, daß in der Zeit vom 23. bis 28. Juli ds. Js. das Westfälische Pionier-Bataillon Nr. 7 auf dem Rhein in der Stromstrecke zwischen Mondorf und Rheidt eine Pontonier-Übung abhalten wird.

Auf der genannten Strecke werden am 24., 26. und 27. Juli Brücken über den Rhein geschlagen werden. Flößen ist an diesen Tagen das Befahren dieser Stromstrecke von 8 Uhr vorm. bis 5 Uhr nachm. untersagt. Für das Passieren von Schiffen werden die Brücken mit Durchlässen versehen sein.

Während der Dauer der Brückenschläge werden etwa 3 km oberhalb der Übungsstelle Wahrschauer aufgestellt und außerdem 1000 m ober- und 500 m unterhalb der Brücken Wachtpontons festgelegt werden. Die Schiffsführer haben auf den Zuruf der Wahrschauer, welche mit Flaggen ausgerüstet sind, die bei Annäherung eines Fahrzeuges geschwenkt werden, genau zu achten und den Weisungen der Wachtpontons Folge zu geben.

Eine von den Wachtpontons aufgezoogene blauweiße Flagge gilt als Zeichen, daß die Brückenstelle von den Schiffen nicht passiert werden darf. Nach Öffnen des Durchlasses ist den Schiffen das Passieren der Pontonbrücke erst gestattet, wenn auf der letzteren die für die Durchfahrt durch die Rheinschiffbrücken üblichen Flaggen gegeben werden.

Die Unterbrechung des Schiffsverkehrs wird in der Regel nicht über eine Stunde dauern. Auf die fahrplanmäßigen Personendampfer wird, soweit angängig, Rücksicht genommen werden.

Coblenz, den 2. Juli 1906. St. B. b. f. 4763.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz

J. B.: Wallraf.

812. 901. Gemäß § 12 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 hatten die nachgenannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Provinzialrats der Rheinprovinz zum 1. Juli d. Js. aus diesem Amte auszuscheiden:

1. die Mitglieder a) Königlich Geheimer Kommerzienrat Robert Kesselfaul zu Aachen, b) Hüftenbesitzer Karl von Beulwitz zu Trier,

2. die stellvertretenden Mitglieder a) Rittergutsbesitzer Emil Schwecht zu Sievernich, b) Königlich Oberstleutnant a. D. und Gutsbesitzer Schmidt von Schwind zu Schberg.

Sämtliche vorgenannten Herren sind vom Provinzial-Ausschuß in seiner Sitzung vom 22. Mai d. Js. zu Mitgliedern bezw. stellvertretenden Mitgliedern des Provinzialrats für die sechsjährige Amtsperiode vom 1. Juli d. Js. bis 1. Juli 1912 wiedergewählt worden und haben sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt.

Coblenz, den 30. Juni 1906.

J.-Nr. 15896.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

J. B.: Wallraf.

813. 886.

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn innerhalb der Stadt Düsseldorf vom 2. September 1899 — I K 1343 — (A.-Bl. S. 367) und den Nachträgen dazu vom 3. Juli 1900 — I K 1802 — (A.-Bl. S. 275 und 276), 4. August 1902 — I K 2096 — (A.-Bl. S. 352), 6. März 1903 — I K 513 — (A.-Bl. S. 94 und 95), 8. Juni 1904 — I K 1422 — (A.-Bl. S. 199 und 200) und 7. Oktober 1905 — I K 2728 — (A.-Bl. S. 383 und 384).

Zur Herstellung und zum Betriebe der zur Klasse „Straßenbahnen“ gehörigen Straßenbahnstrecken in der Stadt Düsseldorf

1. von der Duisburgerstraße durch die Stern-, Stockamp-, Siebig-, Molkestraße, am Bahnhof Derendorf vorbei, durch die Reihelstraße zum Zoologischen Garten,

2. von der Jordanstraße durch die Schloßstraße, eine geplante Verbindungsstraße und die Rotherstraße bis zum Schlachthof,

3. von der Oststraße durch die Corneliusstraße und Wilferallee bis zur Friedrichstraße,

4. Strecke Friedrichstraße, Brunnenstraße, Himmelgeisterstraße, Mooren- und Werkenerstraße zum neuen Krankenhaus,

5. Fortsetzung der Hasenlinie durch die Uferstraße von der Brückenstraße bis über die Hasenamtsstraße,

6. Endstation in der Martin- und Bolmerswertherstraße bis zur Fährstraße und Gleiswechsel auf der Nordseite der Wilfer Kirche,

7. Kreuzung Grafenbergerallee, Umlandstraße, Beet-
hovenstraße mit Verschiebung der Gleise in der Grafen-
bergerallee von der Rethelstraße bis zur Umlandstraße und

8. Verbindungskurve von der Kölner- zur Worriinger-
straße für die Beförderung von Personen und Handgepäck
mittels elektrischer Kraft, wird der Stadtgemeinde Düssel-
dorf auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und
Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einver-
nehmen mit der vom Herrn Minister der öffentlichen
Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahn-Direktion zu
Elberfeld, vorbehaltlich der Rechte Dritter, auf die Zeit-
dauer von 75 Jahren von der Genehmigung zur Er-
öffnung des Betriebes der zuletzt fertig gestellten, durch
Urkunde vom 2. September 1899 — I K 1343 — ge-
nehmigten Strecken der Düsseldorfer Straßenbahnen an,
hierdurch die Genehmigung erteilt. Die Bestimmungen
für die elektrischen Straßenbahnen innerhalb des Stadt-
kreises Düsseldorf in der Genehmigungsurkunde vom
2. September 1899 unter Nr. 1 bis 16, ausgenommen
Nr. 2 und Nr. 15, Absatz 2, sowie in den Nachträgen
vom 3. Juli 1900 — I K 1802 —, 4. August 1902
— I K 2096 —, 6. März 1903 — I K 513 —,
8. Juni 1904 — I K 1422 — und 7. Oktober 1905
— I K 2728 — gelten auch für die neuen Strecken.

Für das Gesamtunternehmen der Straßenbahnen der
Stadt Düsseldorf werden folgende Bestimmungen er-
lassen:

1. Gemäß der Vorschrift im § 14, Abs. 1 und 2 des
Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen
vom 28. Juli 1892 und mit Bezug auf Nr. 11, Abs. 4
der Genehmigungsurkunde vom 2. September 1899 wird
bestimmt, daß der Fahrplan in Zwischenräumen von
drei Jahren, vom 1. Oktober 1903 ab gerechnet, der
Aufsichtsbehörde zur Feststellung einzureichen ist. Unbe-
rührt bleiben die besonderen Anordnungen, welche zur
Ausführung dieser Bestimmung ergangen sind oder noch
ergehen.

2. Mit Bezug auf § 14 des Kleinbahngesetzes und
auf Nr. 12 der Genehmigungsurkunde vom 2. Septem-
ber 1899 wird hiermit festgestellt, daß für die genehmig-
ten und noch zu genehmigenden Straßenbahnen der
Stadt Düsseldorf die Frist von 5 Jahren, innerhalb
welcher der Unternehmerin die Festsetzung der Beförde-
rungspreise zukommt, am 17. September 1905 abgelaufen
ist, d. i. 5 Jahre nach der Betriebseröffnung der am
2. September 1899 genehmigten Straßenbahnlinie zwischen
der Kölnerstraße und Graf Adolfsstraße durch die Eller-
und Mintropstraße. Die der Aufsichtsbehörde gemäß
§ 14, Absatz 1 des Kleinbahngesetzes zustehende Prüfung
und Genehmigung des Höchstbetrages der Beförderungs-
preise wird erstmalig sofort nach Aushändigung dieser
Genehmigungsurkunde erfolgen und dann in Zwischen-
räumen von drei Jahren, vom 18. September 1905 ab
gerechnet, wiederholt werden.

Düsseldorf, den 3. Juli 1906. I K 2600.

Der Regierungs-Präsident. J. W.: Koenigs.

814. 884. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom
12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310), wird dem vorliegenden

Antrage gemäß dem Handlungsgehilfen Oskar Eugen
Arthur Bartholomäus Schultheis in Düsseldorf, geboren
am 7. April 1886 daselbst, die Genehmigung erteilt, an
Stelle des Familiennamens „Schultheis“ fortan den
Namen „Kalder“ zu führen.

Düsseldorf, den 30. Juni 1906. I. Ca. 2390.

Der Regierungs-Präsident.

815. 888. Der dem Händler Theodor Hövel aus
Steinbüchel von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter
Nr. 1694 für das Jahr 1906 erteilte, zum Handel mit
Milch, Kartoffeln, Obst und Gemüse berechtigende Wander-
gewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig
erklärt.

Düsseldorf, den 28. Juni 1906.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses, I. Abt.

816. 892. Auf Grund des § 100t Abs. 1 G.-D. wird
die Anordnung vom 3. August 1898 Nr. 1. F. 6973
(A.-Bl. S. 262) über die Errichtung einer Zwangs-
innung für das Schreiner-, Maurer-, Pflasterer-, An-
streicher- und Dachdecker-Handwerk zu Lobberich mit
dem Namen „Bauhändler-Zunft zu Lobberich“
hiermit zurückgenommen und diese Zunft mit dem
1. Juli 1906 geschlossen.

Düsseldorf, den 3. Juli 1906. I. F. Nr. 3442.

Der Regierungs-Präsident.

817. 893. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom
12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden
Antrage gemäß dem Kinde Elisabeth Erna Frieda Grün-
berg zu Margloh, geboren am 15. März 1900 zu Klein-
Münche, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familien-
namens „Grünberg“ fortan den Namen „Rode“ zu
führen.

Düsseldorf, den 3. Juli 1906. I. Ca. 2510.

Der Regierungs-Präsident.

818. 898. Der dem Hausierer Hugo Meyer, hier,
von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 7345
für das Jahr 1906 erteilte, zum Handel mit Kurzwaren
und Schreibmaterialien berechtigende Wandergewerbe-
schein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig
erklärt.

Düsseldorf, den 4. Juli 1906.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, I. Abt.

819. 906. Der stud. phil. Klemens Degenhardt aus
Befel, z. B. in Münster i. W. hat bei Rettung der
Johanna Buschmann vom Tode des Ertrinkens einen
hohen Grad von Mut und Entschlossenheit an den Tag
gelegt, was hiermit lobend anerkannt wird.

Düsseldorf, den 4. Juli 1906. I. C. 6984.

Der Regierungs-Präsident.

820. 903. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom
12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310), wird dem vorliegenden
Antrage gemäß: den Kindern: 1. Alma Helene Söhnchen,
geboren am 7. November 1892 zu Remscheid, 2. Paul
Hermann Söhnchen, geboren am 4. Dezember 1894 zu
Remscheid, 3. Anna Emmy Söhnchen, geboren am
29. März 1898 zu Remscheid und 4. August Söhnchen,

geboren am 29. Januar 1900 zu Remscheid die Genehmigung erteilt, an Stelle des Vaternamens „Söhnchen“ fortan den Namen „Dorf Müller“ zu führen.

Düsseldorf, den 4. Juli 1906. I. Ca. 2342.

Der Regierungs-Präsident.

821. 915. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 27. vorigen Monats, J.-Nr. 11782, dem Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde Friedrichsthal im Kreise Saarbrücken ausnahmsweise die Erlaubnis erteilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Bau einer katholischen Kirche in Bildstock eine einmalige Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Coblenz, Düsseldorf und Trier abzuhalten.

Mit der Abhaltung der Kollekte im Regierungsbezirk Düsseldorf sind folgende Personen betraut: Franz Kroth aus Crefeld, Robert Kürsten aus Becken, Franz Odenthal aus Engeldorf, Leonhard Jansen aus Schierwaldenrath, Christian Schröder aus Bracht, Wilhelm Bihn aus Gieselerkirchen, Leo Plum aus Rheydt, Hermann Vollekier aus Amern St. Anton, Friedrich Boshlamp aus Heiligenhaus, Johann Berchter aus Kaiserswerth, Gerhard Proest aus Calcar, Wilhelm Fink aus Arnoldsweiler, Lambert Lichtschlag aus Düsseldorf, Theodor Effer aus Elfggen, Adolf Föhling aus Orken, Hermann Schemann aus Mülheim a/d. Ruhr, Johann Bertram aus Neuß, Hermann Lüttges aus Crefeld, Robert Peters aus Crefeld, Hermann Theissen aus Anhoven, Karl Wieber aus Hudenbroich.

Düsseldorf, den 6. Juli 1906. II. D. 3313.

Der Regierungs-Präsident.

822. 916. Die Stelle eines Veschantierarztes bei der Auslandsfleischbeschau in Duisburg-Auhrort ist zum 1. Oktober d. J. zu besetzen.

Mit der Stelle ist eine Jahresentschädigung von 3600 Mark verbunden. Die Anstellung erfolgt vertragsmäßig.

Ich fordere diejenigen Tierärzte, die auf dem Gebiete der Fleischschau bereits Erfahrungen gesammelt haben, und sich um die Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, mir ihre Bewerbung unter Beifügung eines Lebenslaufes, der Approbation und eines polizeilichen Führungsattestes bis zum 5. August d. J. einzureichen. Insbesondere ist in der Bewerbung eine etwaige Beschäftigung in der Auslandsfleischschau zu erwähnen.

Düsseldorf, den 10. Juli 1906. I. P. 2312.

Der Regierungs-Präsident.

823. 914. Der der Händlerin Ehefrau Johann Gohmann aus Elberfeld von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 7531 für das Jahr 1906 erteilte, zum Handel mit Lumpen, altem Eisen (mittels Fuhrwerks) sowie mit Blumen und Kurzwaren (Handkorb) berechtigende Wander-gewerbeschein ist der Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 6. Juli 1906.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, I. Abteilung.

824. 923.

II. Nachtrag

zu den „Ergänzenden Bestimmungen vom 3. / 13. November 1899 zu den Betriebsvorschriften für Klein-

bahnen mit Maschinenbetrieb vom 13. August 1898 für die Kleinbahn Belbert—Heiligenhaus—Sösel“.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

Zu § 21. Zahl der Bremsen eines Zuges. Absatz 3.

In jedem Zuge ohne durchgehende Bremseneinrichtung muß außer den Bremsen an der Lokomotive oder Triebwagen die Bremse an jedem zweiten Wagen und an dem letzten Wagen bedient sein.

Bei Zügen mit durchgehender Bremseneinrichtung ist beim Versagen der letzteren die gleiche Anzahl Bremsen wie vorstehend zu besetzen.

Die Anordnung über die Anzahl der bedienten Bremsen muß bei jeder Zusammensetzung eines Zuges, also auch dann gewahrt bleiben, wenn auf Unterwegstationen — für Anschlußwerke — Wagen abgesetzt oder aufgenommen werden.

Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juli 1906. I. K. 2652.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Grüttn er.

Elberfeld, den 26. Juni 1906. 29 V. 22/820.

Königliche Eisenbahndirektion: S o e f t.

825. 911.

Deckblatt

zu den Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 1. April 1906, welche durch Stück 20 Nr. 578 des Amtsblatts veröffentlicht worden sind.

Die Ziffern 4 und 5 zu § 22 A erhalten folgende Fassung:

4. Geschichte der Baukunst.

Kenntnis der Geschichte der Baukunst des Mittelalters und der Renaissance, nicht nur in ihren wichtigeren Denkmälern, sondern auch in ihrer allgemeinen Entwicklung und ihrem Zusammenhange mit den vorausgehenden Kulturepochen. Für die mittelalterliche Baukunst kommen hauptsächlich Deutschland und Frankreich, für die Renaissance Deutschland und Italien in Betracht.

Den Bauführern ist gestattet, das Gebiet zu bezeichnen, mit dem sie sich besonders beschäftigt haben. Doch müssen sie auch über die anderen Gebiete eine Übersicht besitzen.

5. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im allgemeinen, die Organisation der Staatsbauverwaltung im besonderen. Genaue Kenntnis der auf die Hochbauverwaltung bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und der wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der im Bereiche der Hochbauverwaltung vorkommenden Kostenanschläge. Verdingung, Beaufsichtigung, -Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen. Buchführung und Bauleitung.

826. 883. Bei der am 12. d. Mts. in Gegenwart eines königlichen Notars stattgehabten Auslosung der vormals hannoverschen 4 prozentigen Staatsschuldverschreibungen Lit. a 8 zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1906 sind die folgenden Nummern gezogen worden:

Nr. 91, 123, 155, 194, 214, 441, 509, 565, 611, 689 über je 1000 Tlr. Gold und
Nr. 933, 1200, 1322, 1356, 1364, 1424, 1508, 1697 über je 500 Tlr. Gold.

Diese werden den Besitzern hierdurch auf den
2. Januar 1907 zur baren Rückzahlung gefündigt.

Die ausgelosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold, deren Rückzahlung wird in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachungen des Herrn Reichsanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Aukursfestsetzung der Landes-Goldmünzen etc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom **15. Dezember d. Js.** ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinschein-Anweisungen an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr vormittags, ausbezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in **Berlin**, sowie bei der Kreiskasse in **Frankfurt a. M.** geschehen. Zu dem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinschein-Anweisungen schon vom 1. Dezember d. Js. ab bei einer dieser Kassen einzureichen. Nach erfolgter Feststellung durch die hiesige Regierungshauptkasse wird die Auszahlung von den ersteren Kassen bewirkt werden.

Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinschein-Anweisungen und Zinscheinen mit oder ohne Wertangabe muß portofrei geschehen.

Sollte die Abforderung des gefündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt daselbe von dem gedachten Zeitpunkt ab zum Nachteile der Gläubiger außer Verzinsung.

Hannover, den 13. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Humberdind.

827. 887. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 16. v. Mts. die Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften des Reichsstempelgesetzes über die Stempelabgabe von Frachtturkunden und Personensfahrkarten sowie von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge und über die Besteuerung der Vergütungen von Aufsichtsratsmitgliedern genehmigt und zwar die Bestimmungen, betreffend Kraftfahrzeuge mit den aus Nr. 99 der Druckfachen sich ergebenden Maßgaben.

Die Ausführungsbestimmungen werden in den Zentralblättern für das Deutsche Reich und der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung zum Abdruck gelangen.

Bei den zuständigen Amtsstellen kann Einsicht in die Bestimmungen genommen werden.

Cöln, den 3. Juli 1906.

B. 198.

Der Provinzialsteuer-Direktor.
J. B.: Leußing.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

828. 902. Königliche Vereinigte Maschinenbauschulen zu Dortmund.

Am 22. Oktober 1906 beginnen die neuen Lehrkurse.

Abteilung I: Königliche Höhere Maschinenbauschule für Maschinen- und Elektrotechniker. Zweijähriger Kursus. Jährliches Schulgeld 150 Mark.

Abteilung II: Königliche Maschinenbauschule für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede und ähnliche Gewerbetreibende. Zweijähriger Kursus. Jährliches Schulgeld 60 Mark.

Abteilung III: Abend- und Sonntagschule mit Fachunterricht. Für die theoretische Ausbildung der Gehilfen und Lehrlinge. Unterricht an vier Abenden der Woche von 8—9³/₄ Uhr und am Sonntagmorgen.

Die beiden ersten Abteilungen gehören zu den technischen Schulen, deren Reisezeugnisse bei der Bewerbung um technische Beamtenstellen im Staatsdienst von den staatlichen Behörden als Nachweis einer ausreichenden Fachbildung angesehen werden.

Programme mit Aufnahmebedingungen und Berechtigungen der Anstalt kostenfrei durch

die Direktion.

829. 878. Königliche Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an hiesiger Königlichen Lehranstalt 1. ein Obstverwertungskursus für Männer in der Zeit vom 13. bis 25. August d. J., 2. ein Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 27. August bis 1. September d. J. abgehalten werden. Die Kurse beginnen jedesmal an den zuerst genannten Tagen vormittags 9 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, so daß die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwertungsmethoden einzüben. Der Unterricht umfaßt: Obstweinebereitung und dessen Behandlung im Keller, sowie Behandlung kranker Weine, Bereitung von Essig, Brautwein, Beerenwein, Schaumwein und alkoholfreier Getränke; Untersuchung von Reihesfen, Rahmsfen und Schimmelpilzen, sowie des Mostes auf Zucker, Alkohol und Säure; Bereitung von Mus, Gelee, Marmelade und Pasten, Herstellung und Aufbewahrung von Konserven und Obstjäften; Dörren des Kern- und Steinobstes und des Gemüses; Obsternte, Sortierung, Aufbewahrung und Verpackung frischen Obstes; Gurken-, Kraut- und Bohnensäuerung.

Das Honorar beträgt 6 M., für Nichtpreußen 9 M. Unterkunft für die Frauen besorgt die Direktion, an die auch die Anmeldungen zu den Kursen bis spätestens 14 Tage vor Beginn derselben zu richten sind. Alles Nähere enthalten die von der Direktion erhältlichen, kostenfreien Satzungen.

Geisenheim am Rhein, den 25. Juni 1906.

Die Direktion der Königl. Lehranstalt.

830. 890. Auf Antrag der Stadtgemeinde Remscheid hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Industriestraße erforderlichen, innerhalb der Gemeinde Remscheid belegenen Grundflächen angeordnet.

Vfb. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	Qltr.	Flur	Nr.			
1	23	37	3	6866/783	Weg	Wille, Emil, Gerichtsfretär	Remscheid
	7	03	3	5980/783			
En.	30	40					

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Donnerstag den 19. Juli 1906**, nachmittags 4^{1/4} Uhr, im Rathaus zu Remscheid.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. A. Nr. 305.

Düsseldorf, den 7. Juli 1906.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steffani, Regierungsrat.

831. 891. Auf Antrag der Stadtgemeinde Duisburg hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau der Friedensstraße erforderliche, innerhalb der Gemeinde Duisburg belegene Grundfläche angeordnet.

Vfb. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	Qltr.	Flur	Nr.			
1	2	06	12	1836/78	Acker	Bygen, Max, Dr. jur. Landrichter a. D.	Duisburg

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Dienstag den 17. Juli 1906**, nachmittags 5^{1/2} Uhr, im Rathaus zu Duisburg.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 7. Juli 1906.

A. Nr. 298.

Der Abschätzungs-Kommissar: Dr. v. Dulzig, Regierungs-Assessor.

832. 918. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahndirektion in Essen hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch den Beschluß des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung vom 22. Juni 1906 als zur Erweiterung der Gleisanlagen auf Bahnhof Dinslaken erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Dinslaken belegene Grundflächen angeordnet.

Vfb. Nr. des Veranschlagungs-registers	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	Qltr.	Flur	Nr.		
1	4	60	5	404/39	Fabrikbesitzer Wilhelm Grädelbach 1. Friedrich Brauer 2. Bernhardine Daniel	Dinslaken
3	2	49	5	510/140		
4	3	75	5	269/140	Handelsmann Moses Moser Gastwirt Bernhard Wienert	Wesel Dinslaken
5	3	90	5	527/141		

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes sowie eventl. zur Abschätzung anberaumt: auf **Mittwoch den 18. Juli 1906**, nachmittags 2^{1/2} Uhr, in der Wirtschaft von Ahls in Dinslaken.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 11. Juli 1906.

A. Nr. 148.

Der Abschätzungs-Kommissar: W r e d e, Regierungsrat.

833. 912. Seepolizei-Verordnung

betreffs Verbots des Passierens, Kreuzens, Ankerns pp. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet.

In dem Monat August hält die II. Matrosenartillerie-Abteilung auf der Jade an einigen Tagen Schießübungen ab.

Das gesamte Schießgebiet ist begrenzt im Norden durch den Breitenparallel der Tonne 16, im Süden durch denjenigen von Tonne 18 bezw. Verbindungslinie Pumpstation Tonne 23.

Schießpausen werden im Kommandanturbefehl von Wilhelmshaven bekannt gegeben.

Als Zeichen für die Schiffe und Fahrzeuge weht, solange geschossen wird, im Fort Heppens bezw. linken Flügelbatterie oder Küsterfiel ein roter Doppelstander am Flaggenmast, dessen Niedergehen die Beendigung des Schießens bedeutet. Wird Stander „Z“ halb geholt, so bedeutet dies eine kurze Unterbrechung des Schießens und dürfen, während Stander „Z“ halb weht, nur Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer passieren. Geht Stander „Z“ jedoch wieder vor, ehe dieselben das Schußfeld erreicht haben, so dürfen sie nicht in dasselbe eintreten.

Das Auffuchen der Geschosse während der Schießübungen ist streng verboten, und wird das Schußfeld erst vom 15. August ab freigegeben. Zivilpersonen, welche blindgegangene, scharf geladene Granaten finden, haben dem Artilleriedepot Wilhelmshaven davon Mitteilung zu machen und den Ort durch eine eingesteckte Stange pp. zu bezeichnen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Bewegung solcher Geschosse, sowie ein Herausdraußen des Zünders mit der größten Gefahr verbunden ist.

Die scharfen Granaten sind daran zu erkennen, daß dieselben an der Spitze mit einer Zündvorrichtung versehen sind, an den freiliegenden Eisenteilen roten Bleimennigeanstrich haben und an der Spitze in einer Länge bis zu 5 cm schwarz gemalt sind.

Betreffs Zünderlöhne für wiedergefundene Geschosse wird auf die Bekanntmachung in der Seepolizeiverordnung der früheren Jahre verwiesen.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des § 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 N. G. Bl. Fol. 105 Nr. 1493 das Passieren, Kreuzen, Ankern pp. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Schußfeld bis zu dem oben bezeichneten Termin verboten, so lange der rote Doppelstander im Fort Heppens, linken Flügelbatterie bezw. Küsterfiel oder in allen Forts weht.

Zur Durchführung vorstehenden Verbotes fungieren als Polizeiboote auf dem Wasser Minenleger unter dem Kommando von Feuerwerkern, Feldwebeln und Bizfeldwebeln bezw. Unteroffizieren. Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnungen sowie gegen die Befehle und Anordnungen der Führer der Polizeiboote werden auf Grund des § 2 des angezogenen

Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 27. Juni 1906.

Kaiserliches Kommando der Marinestation der Nordsee.

Personal-Nachrichten.

834. 894. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Sanitätsräten Dr. Schröder in Solingen, Dr. Gähloe in Essen den Charakter als Geheimer Sanitätsrat und den Ärzten Dr. Linkenheld in Barmen, Dr. Beyer in Grefeld, Dr. Sechtem in Düsseldorf, Dr. Lacour in Kempen, Dr. Rigen in Odenrath den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen, sowie dem Regierungs- und Banrat Lieckfeld die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste mit Pension und unter Verleihung des Charakters als Geheimer Banrat in Gnaden zu erteilen.

835. 908. Die Wahlen des Stadtrats Havenstein in Breslau zum Bürgermeister der Stadt Oberhausen und des Magistratsassessors Dr. jur. Pagenstecher in Frankfurt am Main zum befoldeten Beigeordneten der Stadt Rheindt für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer haben am 28. bezw. 19. Juni d. Js., sowie die Wiederwahl des Rentners Hubert Schürkes in Helsenabrunn zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Biersen, im Kreise Gladbach, für eine weitere sechsjährige Amtsdauer die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

836. 895. Der Herr Ober-Präsident hat den Gutsbesitzer Theodor Roy in Hanselaer und den bisherigen Beigeordneten, praktischen Arzt Dr. Theodor Berweyen in Calcar, für eine sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten der Landbürgermeistereien Appeldorn bezw. Calcar im Kreise Cleve ernannt.

837. 909. Der Herr Ober-Präsident hat den Bürgermeistereisekretär Emil Böhlhoff zu Camp widerruflich zum Stellvertreter des die Landbürgermeisterei Bierquartieren umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

838. 910. Der königliche Kreischulinspektor, Schularat Dr. Dham zu Essen ist mit der Wahrnehmung der Ortschulaufsicht über die katholischen Volksschulen XVI bis XIX daselbst bis auf weiteres beauftragt worden.

839. 897. Der Pfarrer Bohne zu Niel ist zum Ortschulinspektor der katholischen Volksschule in Niel ernannt worden.

840. 882. Ernennung katholischer Geistlichen.

Am 3. Januar: Feldmann, Josef, Vikar in Doveren, zum 2. Vikar in Rheindahlen, Dekanat Gladbach. Am 5. Februar: Luther, Bernhard Josef Hubert, Vikar in Rohlscheid, zum 2. Vikar in Herdingen, Dekanat Grefeld. Am 9. Februar: Gelsam, Friedrich, Hauskaplan in Benrath unter Zurückziehung der Ernennung des Hauskaplans von Kefeler, zum Hauskaplan des Pfarrers von Rohlscheid, Dekanat Solingen. Am 16. Februar: Heinz, Thomas, Kaplan an St. Marien in Elberfeld, zum 2. Vikar in Süchteln, Dekanat Biersen; Welter, Georg Friedrich, Kaplan in Mülheim, Dekanat Werden, zum Rektor des neu errichteten Rektorates St. Engelbert daselbst. Am 2. März: Esser, Wilhelm, Kaplan in Esch-

weiler, zum 2. Vikar in Wiesdorf, Dekanat Solingen; Meese, Friedrich Wilhelm, Vikar in Rath, zum 2. Kaplan an St. Maria-Geburt in Mülheim, Dekanat Werden. Am 2. März: Nelles, Johann Heinrich, Vikar in Capellen, zum Kaplan in Kray, Dekanat Essen; Behres, Kaspar, Vikar in Niederpleis, zum Vikar in Bedelinghoven, Dekanat Grevenbroich. Am 9. März: Willems, Nikolaus, Vikar in Ertrath, zum Kaplan an St. Katharine in Oberhausen, Dekanat Werden. Am 12. März: Böhm, Franz, Neopresbyter aus Boleszyn, Diözese Culm, zum 2. Kaplan in Kray, Dekanat Essen; Cremer, Anton, Neopresbyter aus Mülheim a./Rhein, zum Kaplan an St. Barbara in Essen; Esser, Konrad, Neopresbyter aus Bitterschlick, zum 2. Kaplan an St. Marien in Eberfeld; Fetten, Heinrich, Neopresbyter aus Harbt, zum 4. Kaplan an St. Josef in Erefeld; Gilles, Andreas, Neopresbyter aus Berg, Dekanat Nideggen, zum Kaplan an St. Engelbert in Mülheim (Ruhr); Henneß, Franz, Neopresbyter aus Nachen, zum Vikar in Rath, Dekanat Ratingen; Hoppe, Hubert, Neopresbyter aus Neuß, zum 1. Vikar in Lank, Dekanat Erefeld; Hurz, Wilhelm, Neopresbyter aus Dgenrath, zum Vikar in Übreruhr, Dekanat Essen; Jeanmart, Franz, Neopresbyter aus Schwelm, Diözese Paderborn, zum Kaplan an St. Bonifatius in M.-Glabdach; Kehren, Josef, Neopresbyter aus M.-Glabdach, zum Vikar in Heisingen, Dekanat Werden; Lüding, Wilhelm, Neopresbyter aus Essen, zum Vikar in Capellen, Dekanat Grevenbroich; Mölders, Franz, Neopresbyter aus Vorbeck, zum Vikar in Weissenberg, Dekanat Neuß; Püh, Robert, Neopresbyter aus Waldbrohl, zum Vikar in Gurstorf, Dekanat Grevenbroich; Reinarz, Jakob, Neopresbyter aus Cöln-Nippes, zum 2. Vikar in Lank, Dekanat Erefeld; Reinarz, Heinrich, Neopresbyter aus Naaserberg, Pfarre Lohmar, zum Vikar in Ertrath, Dekanat Düsseldorf II; Reintgen, Matthias, Neopresbyter aus Bonn, zum 3. Kaplan an St. Johann in Barmen; Sauer, Peter, Neopresbyter aus Tenholt, Pfarre Erkelenz, zum Hauskaplan des Pfarrers von St. Johann in Essen; Schaffer, Bernhard, Neopresbyter aus Vorbeck, zum 2. Kaplan in Remscheid, Dekanat Barmen; Solbach, Josef, Neopresbyter aus Cöln, zum Kaplan an St. Josef in Rheydt, Dekanat Gladbach; Gentis, Ludwig, Neopresbyter aus Schleiden, Dekanat Aldenhoven, zum Hauskaplan des Pfarrers von Benrath, Dekanat Düsseldorf II. Am 16. März: Areß, Johann Leonhard, Vikar in Giesenkirchen, zum 3. Kaplan in Essen-Mittenscheid, Dekanat Essen; Marx, Konrad Hubert, Kaplan in Cöln-Deutz, zum 1. Vikar in Giesenkirchen, Dekanat Gladbach; Reumont, Anton Albert Heribert, Vikar in Lank, zum Vikar in Kommerkirchen, Dekanat Neuß. Am 20. März: Küpper, Peter Josef, Vikar in Hürth, unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Vikar in Doberer, zum Vikar in Bedburdyck, Dekanat Grevenbroich. Am 23. März: Bücken, Wilhelm, Vikar in Michterich, zum 2. Kaplan an St. Paul in Düsseldorf.

Am 26. März: Binbrück, Wilhelm, Kaplan an St. Maria-Geburt in Mülheim, Dekanat Werden, zum Deservitor der I. Kaplanei daselbst. Am 29. März: Fredloh, Wilhelm, Rektor in Kreuzkapelle, zum Vikar in Zons, Dekanat Neuß; Ritter, Karl, Neopresbyter aus Mülheim a./Rhein, zum 3. Kaplan an St. Marien in Oberhausen, Dekanat Werden. Am 31. März: Steinbach, Wilhelm, Neopresbyter aus M.-Glabdach, zum 2. Kaplan an St. Marien in Oberhausen, Dekanat Werden. Am 3. April: Comraths, Heinrich, Neopresbyter aus Kirchtroisdorf, zum 2. Kaplan an St. Maria Empfängnis in Essen-Holsterhausen. Am 6. April: Scharte, Hubert Karl, Kaplan an St. Marien in Oberhausen, zum 3. Kaplan an St. Josef in Düsseldorf; Schwippert, Kaplan an St. Josef in Düsseldorf, zum Rektor der Herz-Jesu-Kapelle, Pfarre St. Maria-Himmelfahrt daselbst; Thyßen, Johann, Neopresbyter aus Nachen, zum 4. Kaplan an St. Stefan in Erefeld. Am 23. April: Bertrams, Johann, Neopresbyter aus Granterath, zum Vikar in B.-Glabdach, Dekanat Bensberg; Küppers, Robert, Vikar in B.-Glabdach, zum 1. Kaplan an St. Maria Empfängnis in Düsseldorf; Söris, Leonhard, Vikar in Troisdorf zum Vikar in Angermund, Dekanat Ratingen.

841. 881. Der Spezialkommissar, Ökonomiekommissar von Heimburg ist zum 1. Juli d. J. von Gleiwitz nach Deynhäusen versetzt und mit der Verwaltung der königlichen Spezialkommission daselbst beauftragt.

Der Spezialkommissar, Ökonomie-Kommissar Dr. von Ganstein zu Coesfeld ist vom 1. Juli d. J. ab auf ein Jahr beurlaubt.

Der Regierungs-Assessor Mitsdörffer ist zum 1. Juli d. J. von Deynhäusen nach Coesfeld versetzt und mit der einstweiligen Verwaltung der königlichen Spezialkommission daselbst beauftragt.

Der bisherige Ökonomiekommissions-Gehülfe Dr. Hagen zu Verleburg ist zum Ökonomie-Kommissar ernannt.

Der Generalkommissions-Sekretär, Rechnungsrat Meyer in Münster ist auf seinen Antrag zum 1. September cr. in den Ruhestand versetzt.

842. 874. Der Berghauptmann Vogel ist aus dem Staatsdienst ausgeschieden und Berghauptmann Baur, bisher Direktor des Oberbergamts zu Dortmund, in gleicher Eigenschaft an das Oberbergamt zu Bonn versetzt worden.

843. 889. Der Amtsgerichtsrat Metzges in Elberfeld ist zum Oberlandesgerichtsrat ernannt.

Der Oberlandesgerichtsrat Marx in Cöln ist an das Oberlandesgericht in Düsseldorf versetzt.

Der Oberlandesgerichtsfekretär Moray ist zum Rechnungsrevisor in Erefeld und der Justizhauptkassenbuchhalter Mühlbrecht zum Rechnungsrevisor in M.-Glabdach ernannt.

Der Kanzlist Niebling beim Landgericht in Düsseldorf ist an das Oberlandesgericht daselbst versetzt.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 161, 162, 163, 164, 165 und 166.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Boß & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.